

VIA EMAIL

Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

**LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE****STELLUNGNAHME
17/3948**

A01, A14

18.05.2021

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vor dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 9. Juni 2021 zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW)

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/12306

Sehr geehrter Herr Präsident Kuper,

für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Landtagsdrucksache 17/12306) bedanken wir uns. Wir nehmen die Gelegenheit einer gemeinsamen Stellungnahme wahr.

Wir halten den vorgelegten Gesetzesentwurf für sehr gelungen. Es macht sich bemerkbar, dass viele Anregungen der Praxis und der Träger aufgenommen wurden.

I. Besonders positiv hervorheben möchten wir aus unserer Sicht folgendes:

- Der Gesetzesentwurf gewährleistet eine gute Ausgewogenheit zwischen den berechtigten Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit und den Patientenrechten (siehe auch § 2 und § 3 des Gesetzesentwurfes).
- Die durch das Bundesverfassungsgericht gestärkten und in der UN-Behindertenrechtskonvention deklarierten Rechte von behinderten Menschen werden nunmehr auch im Maßregelvollzug mehr als bislang berücksichtigt.
- Nicht mehr der Erfolg der Therapie, sondern ausschließlich die von dem Untergebrachten ausgehende Gefährlichkeit ist nunmehr ausschlaggebend für das Maß des Freiheitsentzuges (§ 4 und § 5).

- Sachgerecht ist, dass die Entscheidung über eine Zwangsbehandlung zur Erreichung der Selbstbestimmungsfähigkeit und der Erreichung des Vollzugszieles nunmehr ein Gericht und nicht mehr die Aufsichtsbehörde trifft (§ 10).
- Die schulische und berufliche Förderung wurden gestärkt (§ 13 und § 14), was wir für außerordentlich wichtig halten.
- Die Regionalisierung des Maßregelvollzuges wird richtigerweise im Gesetz aufgenommen (§ 56).
- Wegweisend ist, dass die Rehabilitation von Anfang an mitgedacht werden soll und die forensischen Ambulanzen nunmehr gesetzlich normiert sind (§ 15, § 16, § 17).
- Insbesondere ist auch positiv, dass die Therapie und Betreuung intensiviert werden soll. Dies wird sich mittelfristig positiv auf die überlangen Verweildauern im nordrhein-westfälischen Maßregelvollzug auswirken.

II. Änderungsbedarfe

Darüber hinaus möchten wir anregen, einzelne Bestimmungen des Gesetzesentwurfes bzgl. der nachfolgenden Erwägungen zu verändern. Die Stellungnahme erfolgt in chronologischer Reihenfolge der entsprechenden Normen des Gesetzesentwurfs. Besonders wichtige Änderungen sind nachfolgend durch den Zusatz „PRIO“ vor der Ordnungsziffer sowie durch einen vertikalen Balken gekennzeichnet. Die besonders wichtigen Anmerkungen betreffen die Dokumentationspflicht, die Möglichkeit von Durchsuchungen und Kontrollen, das Verfahren bei Absonderungen, eine Eilkompetenz bei Fesselungen, einer Übergangsvorschrift im Bereich der Zwangsbehandlungen, einer längeren Frist des Inkrafttretens und eine Regelung über den Nachteilschluss.

PRIO 1) Zu § 3 (Grundsätze):

a) Absatz 5 Satz 5

In Abs. 5 S. 5 heißt es: „Alle Eingriffe in die Rechte einer untergebrachten Person sind schriftlich festzuhalten und zu begründen“. Im Zuge zunehmender Digitalisierung wird vorgeschlagen, hinter dem Wort "schriftlich" die Wörter "und/oder elektronisch" zu ergänzen.

b) Absatz 7

In Absatz 7 heißt es: „Für eine sorgfältige und den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Dokumentation, insbesondere der Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen, ist Sorge zu tragen.“ Diese Regelung begründet eine „allumfassende“ Dokumentationspflicht. Die Regelung führt unweigerlich dazu, dass der Aufwand in diesem Bereich erheblich steigen wird. Es wird vorgeschlagen, die Dokumentationspflicht auf wesentliche Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen zu beschränken. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass die überbordende Dokumentationspflicht zu Lasten der Behandlung, Betreuung und Versorgung der untergebrachten Personen geschieht.

2) Zu § 14 (Beschäftigung und Arbeit)

Nach § 14 Abs. 1 soll die Einrichtung der untergebrachten Person eine ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechende Tätigkeit, die Teilnahme an einer Arbeitstherapie oder die Verrichtung von Arbeit anbieten. Hierzu bedarf es aus Gründen der Rechtsklarheit und -Sicherheit zumindest in der Gesetzesbegründung einer genaueren Abgrenzung zwischen Vollzugsarbeit und Arbeitstherapie. Es sollte ausdrücklich klargestellt sein, dass Arbeitstherapie auch dann vorliegt, wenn zwar ein wirtschaftlich verwertbares Ergebnis erzielt wird, der therapeutische Zweck aber den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet.

3) Zu § 17 (freiwillige Wiederaufnahme)

Nach Abs. 1 ist eine entlassene Person, die unter Führungsaufsicht steht, auf ihren Antrag vorübergehend in der früheren Einrichtung aufzunehmen, wenn sie aufgrund einer Krise die erneute Begehung erheblicher rechtswidriger Taten befürchtet.

Es wird vorgeschlagen, die Voraussetzung der bestehenden Führungsaufsicht zu streichen. Dadurch wird der Anwendungsbereich zweckmäßigerweise insbesondere auf Personen, die aus der Unterbringung nach § 126a StPO entlassen werden, ausgeweitet. Auch diese Personen können in vergleichbare Krisensituationen geraten.

4) Zu § 20 (Mediennutzung u.a.)

a) Absatz 3

In Abs. 3 sollte redaktionell klarstellend der Begriff „*therapeutische*“ vor „...*Leitung der Einrichtung ...*“ eingefügt werden. Diese ist ersichtlich gemeint, die Ergänzung würde Abs. 3 mit der entsprechenden, bereits vorhandenen Formulierung in Abs. 4 S. 1 harmonisieren.

b) Absatz 3 und 4

Es bleibt im Übrigen zu überprüfen, ob die Befugnisse aus Abs. 3 und Abs. 4 nicht auch der therapeutischen Leitung der selbständigen Abteilung i.S. des § 53 Abs. 3 S. 1 zustehen bzw. zustehen sollten, und nicht nur der therapeutischen Leitung der (Gesamt-) Einrichtung. Dies sollte dann klarstellend ebenfalls formuliert werden. Z.B. durch die Formulierung „... therapeutische Leitung der Einrichtung oder therapeutische Leitung der selbständigen Abteilung ...“.

5) Zu § 21 (Schriftwechsel, Telefongespräche, sonstige Formen der Kommunikation, Pakete)

Kenntnisse aus Eingriffen in das Recht auf Kommunikation dürfen nach derzeitigem Wortlaut des Abs. 5 „...nur den in der Einrichtung zuständigen Beschäftigten sowie den Gerichten und Behörden mitgeteilt werden...“. Die Vorschrift sollte wie folgt umformuliert werden: „... nur den zuständigen Beschäftigten der unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörde und deren Einrichtungen sowie den Gerichten und Behörden mitgeteilt werden ...“.

6) Zu § 24 (Ausübung religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse)

Absatz 5 Satz 2 sieht die (zwingende) Information über die Aufnahme einer Person an die Seelsorgerin oder den Seelsorger der jeweiligen Religionsgemeinschaft, welcher die Person angehört, vor. Unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der untergebrachten Person sollte ergänzt werden: „..., sofern die untergebrachte Person dies wünscht.“

7) Zu § 29 (Überbrückungsgeld)

Es bedarf einer Regelung, welche Einkünfte in der Unterbringung in welcher Höhe zur Ansparung des Überbrückungsgeldes herangezogen werden können. Dies könnte auch durch Schaffung einer entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 59 StrUG erfolgen. Einer Verordnungsermächtigung zur Verwendung des Überbrückungsgeldes (so aber § 59 Nr. 9 StrUG) bedarf es dagegen nicht, da die gesetzliche Regelung in § 29 Abs. 5 insoweit ausreichend ist.

PRIO 8) Zu § 30 (Durchsuchungen und Kontrollen)

Anlasslose Zimmerdurchsuchungen sind nicht gestattet. Auch anlasslose Zimmerdurchsuchungen müssen bei Unterbringungen möglich sein, nicht nur solche bei tatsächlichen Anhaltspunkten. Nur so lässt sich verhindern, dass sich unerlaubt gefährliche Gegenstände oder Stoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, sowie unzulässige Datenspeicher auf den Stationen befinden. Dies ist aus Sicherheitsgründen zum Schutz der Mitpatientinnen und Mitpatienten sowie der Beschäftigten in den Maßregelvollzugskliniken erforderlich.

PRIO 9) Zu § 32 (Beschränkung des Aufenthaltsbereiches, Beobachtung und räumliche Trennung)

a) Erlaubniserteilende Behörde

Nach bisheriger Formulierung erteilen sich die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden die Erlaubnis einer länger als 48 Stunden andauernden §-32-Maßnahme selbst. Eine Ausnahme besteht nur bei Beliehenen. Dort ist die Erlaubnis durch das Gesundheitsministerium zu erteilen. Rechtsdogmatisch sollte die Erlaubniserteilung auch bei Einrichtungen, die durch die Landschaftsverbände betrieben werden, nicht durch die anordnende und genehmigende Behörde erfolgen, denn diese wären dieselbe juristische Person. Aus unserer Sicht erscheint es angesichts der Tiefe des Freiheitseingriffes geboten, die Erlaubniserteilung einer RichterIn bzw. einem Richter zu übertragen. Dadurch würde konsequent die Aufsichtsfunktion durch einen unabhängigen Dritten gewährleistet werden. Dies ist bereits mittels des Richtervorbehalts bei Fixierungen (§ 33 Abs. 5 StrUG) und bei Zwangsbehandlungen zur Herstellung der Selbstbestimmungsfähigkeit (§ 10 Abs. 5 StrUG) der Fall. Durch diese Regelung würden die drei schwerwiegendsten Grundrechtseingriffe im Rahmen von Zwangsmaßnahmen gleichbehandelt.

b) Erlaubnisfrist

Die Verkürzung der bisherigen Wochenfrist für die Erlaubniserteilung von Absonderungen u.ä. gem. § 21 MRVG NRW auf 48 Stunden in § 32 Abs. 3 StrUG sollte gestrichen werden. Die Regelung des Referentenentwurfes vom 17.09.2020, die weiterhin eine wöchentliche

Erlaubniserteilung, vorsah, sollte beibehalten werde, da nicht zu erwarten, dass die Verkürzung der Frist einen Effekt auf eine Reduzierung der Anzahl und Dauer der Absonderungen haben wird.

Hinzu kommt, dass die Einrichtung von Bereitschaftsdiensten auf Ebene sowohl des MAGS, als auch der unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden erforderlich wird, da 48-Stunden-Fristen regelmäßig außerhalb der Dienstzeiten, insbesondere an Wochenenden oder Feiertagen enden würden.

PRIORITÄT 10) Zu § 33 (Fesselung und Fixierung)

Nicht nur die Fixierung, sondern insbesondere auch die Fesselung sollte gem. § 33 Abs. 4 auch bei Gefahr in Verzug nicht nur von der therapeutischen Leitung, sondern auch von anderen therapeutisch oder pflegerisch Beschäftigten vorläufig angeordnet werden können. In plötzlichen Gefahrensituationen ist gerade die therapeutische Leitung nicht zugegen und es besteht Handlungsbedarf in der Form, dass Untergebrachte zumindest kurzfristig gefesselt werden müssen. Auch im Strafvollzug können alle besonderen Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug auch von anderen Bediensteten, d. h. nicht nur von der Anstaltsleitung, vorläufig angeordnet werden (§§ 69, 70 Abs. 1 StVollzG NRW). Der Gesetzesentwurf zum StrUG enthält hier eine Regelungslücke, die aus Sicherheitsgründen dringend geschlossen werden muss.

11) Zu § 38 (Datenübermittlung)

a) Ausweitung des Anwendungsbereiches auf die ganze Behörde

Die wörtliche Begrenzung auf Datenübermittlungen auf „Einrichtungen“ greift zu kurz. Da auch die „Trägerabteilungen“ Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufnahme, übernehmen, sollte der Begriff „Einrichtungen“ durch die Wendung „die untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde“ ersetzt werden.

b) Regelung des § 38 Absatz 1

Des Weiteren erlaubt § 38 Abs. 1 die Übermittlung von Daten an die „Einrichtungen“ nicht, sondern gibt den „Einrichtungen“ lediglich das Recht, die Übermittlung bei Dritten anzufragen. Dieses Anfragerecht korrespondiert nicht mit einer „Auskunftspflicht“ des angefragten Dritten, so dass ein Nutzen dieser Vorschrift fraglich ist. Sie läuft deshalb schnell ins Leere. Von Nöten wäre deshalb eine Erlaubnisvorschrift, die es den Dritten ermöglicht, an die „Einrichtungen“ Daten zu übermitteln. Beispielhaft sei hier auf die Regelung des § 87 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz verwiesen, die für den Aufgabenbereich der Ausländerbehörden eine Pflicht der Datenübermittlung anderer Behörden an die Ausländerbehörden normiert.

c) Verbot von Straf- oder Ordnungswidrigkeitsanzeigen, Beschränkung der Gefahrenabwehr

§ 38 Abs. 2 Nr. 9 schränkt die Möglichkeit der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung auf erhebliche Vorfälle ein. Im Umkehrschluss folgt hieraus ein Verbot der Datenübermittlung an andere Behörden der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung bei geringwertigen Delikten. Richtigerweise besteht nach bisherigem Recht keine generelle Anzeigepflicht der

Maßregelvollzugsbehörden. Eine Anzeigepflicht besteht nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze. Dieses Recht ermöglicht es der Maßregelvollzugsbehörde insbesondere bei Vergehen abzuwägen, ob eine weitere Strafverfolgung der untergebrachten Person sinnvoll ist, insbesondere auch vor dem Hintergrund der therapeutischen Beziehung zwischen Therapeutinnen und Therapeuten und Patientinnen und Patienten. In Einzelfällen ist aber eine Strafverfolgung auch bei Bagatellen durchaus sinnvoll, zumal die Maßregelvollzugsbehörde kein Vollzugsdisziplinarrecht hat und deshalb Regelverstöße oder gar Straftaten ohne jedwede Sanktionsmöglichkeit zu tolerieren hätte. Dies ist insbesondere bei dem Rechtskreis der schuldfähigen Rechtsbrecher, die gem. § 64 StGB untergebracht wurden, ein Problem (z.B. (wiederholte) einfache Körperverletzungen, anderweitige Bagatellen mit Analogien zur Anlasstat der Unterbringung, Ordnungswidrigkeiten durch Dritte wegen unerlaubter Kontaktaufnahmen u.Ä.).

12) Zu § 46 (Löschung von Daten)

Die Regelung des § 46 Abs. 3 sollte gestrichen werden. Sie betrifft im Wesentlichen Personen, die einstweilen nach § 126a StPO untergebracht wurden. Wird das Strafverfahren eingestellt, die Hauptverhandlung nicht eröffnet oder endet diese mit einem rechtskräftigen Freispruch, so sind die personenbezogenen Daten binnen eines Monats zu löschen.

Diese Löschungspflicht ist in zweifacher Hinsicht problematisch.

Zum einen bedeutet ein rechtskräftiger Freispruch regelmäßig nicht, dass keine Unterbringung gem. § 63 oder § 64 StGB folgt. Es entspricht gerade dem Wesen des § 63 StGB, dass Personen, die wegen fehlender Schuldfähigkeit freigesprochen wurden, nach § 63 StGB untergebracht werden, wenn eine hinreichende Gefährdung der Allgemeinheit festgestellt wurde. In solchen Fällen überwiegt das Interesse der Maßregelvollzugsbehörde, die Daten der vorherigen einstweiligen Unterbringung weiterhin verarbeiten zu dürfen.

Selbst wenn die Unterbringung nach § 126a StPO ohne Anordnung einer Unterbringung gem. § 63 oder § 64 StGB endet, besteht ein überwiegendes Interesse der Maßregelvollzugsbehörde an der Aufbewahrung der Akte. Denn die Maßregelvollzugsbehörde muss sich für den Fall einer Inanspruchnahme im Wege eines Amtshaftungsanspruches oder gar bei strafrechtlich relevanten Anschuldigungen der ehemals untergebrachten Person exkulpieren können. Dies gelingt nicht, wenn die Maßregelvollzugsbehörde gezwungen ist, bereits binnen einer Monatsfrist alles an personenbezogenen Daten zu löschen. Diese Vorschrift rechtfertigt sich deshalb auch nicht mit einem Verweis auf § 46 Abs. 6 JVOllzDSG NRW. Hiesige Regelung ist zwar der dortigen Regelung nachempfunden, dies macht die Vorschrift aber nicht besser. Zumal § 46 Abs. 2 JVOllzDSG die Aufbewahrung von Gefangenenpatientenakten, also Gesundheitsdaten ausdrücklich für eine Dauer von 10 Jahren vorschreibt. Darüber hinaus besteht im Bereich des Strafvollzuges bei einem Freispruch regelmäßig eine andere Interessenlage.

13) Zu § 55 (Regionalisierung, Vollstreckungsplan)

Bei der Gesetzesbegründung zu Abs. 6 scheint ein redaktionelles Versehen vorzuliegen. Die

Begründung zu Abs. 6 scheint noch die bisherige Begründung zu § 55 Abs. 6 des Referentenentwurfs vom 17.09.2020 zu sein. Denn danach sollte das MAGS über jede zuständigkeitsübergreifende Verlegung, auch innerhalb NRW entscheiden. Diese Begründung entspricht nicht (mehr) dem Gesetzeswortlaut des Abs. 6 S. 1 u. S. 2.

14) Zu § 57 Absatz 5 (Kosten der Langzeitbeurlaubung)

§ 57 Absatz 5 regelt die Kosten einer Langzeitbeurlaubung. Die Vorschrift bestimmt, dass der untergebrachten Person die Reisekosten, die Kosten für ihren Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während ihres Aufenthalts außerhalb der Einrichtung und die Kosten von Ausführungen in angemessenem Umfang auferlegt werden können, soweit nicht ein Sozialversicherungsträger zur Kostentragung verpflichtet ist.

Rechtlich zweifelhaft erscheint die Frage, ob der Maßregelvollzug auch während einer Langzeitbeurlaubung als Kostenträger zuständig ist. Dieses Problem stellt sich bereits zum geltenden Maßregelvollzugsrecht. Nach hiesigem Rechtsverständnis ist die Maßregelvollzugsbehörde nur für die Kosten im Rahmen der Unterbringung innerhalb des Maßregelvollzuges als Kostenträger bzgl. Kost, Unterbringung und analoger Vollzugssozialleistungen zuständig. Während der Langzeitbeurlaubung halten sich die Menschen nicht mehr in einer Einrichtung zum Zwecke des Vollzuges einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung auf (Formulierung aus § 7 Abs. 4 SGB II). Deshalb hat das OLG Hamm (Beschluss vom 21.07.2016, 1 Vollz (Ws) 213/16) entschieden, dass die Kosten für die Anmietung einer Wohnung während einer Langzeitbeurlaubung keine Kosten des Maßregelvollzuges sind. Der Mensch hat deswegen diese Kosten selbst durch eine Erwerbstätigkeit zu finanzieren oder aber über Sozialleistungen. So hat auch das LSG NRW entschieden, dass der während einer Langzeitbeurlaubung formal fortbestehende Vollzug der Maßregel der Besserung und Sicherung kein Ausschlussstatbestand im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II darstellt. Es besteht also, soweit auch im Übrigen die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen vorliegen, ein Anspruch auf ALG-II Leistungen während einer Langzeitbeurlaubung. Diese Rechtsprechung wird jedoch von der Bundesagentur für Arbeit nicht anerkannt. Deshalb hat die Bundesagentur für Arbeit in einem Verfahren des LSG NRW Revision beim BSG eingelegt. Über die Revision ist noch nicht entschieden. Es wird jedoch erwartet, dass die Rechtsprechung des LSG NRW bestätigt wird.

Dies vorausgeschickt besteht also nach derzeitigem Recht keine Kostenträgerschaft des MRV für die Kosten des Lebensunterhaltes während einer Langzeitbeurlaubung.

Die Regelung des § 57 Abs. 5 ist jedoch so formuliert, dass dieser Grundsatz in Frage gestellt sein könnte, bzw. künftig nicht mehr gelten soll. Es ist ausdrücklich die Rede davon, dass die Kosten der untergebrachten Person „auferlegt“ werden können. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Kosten der MRV-Behörde zu Last fallen, wenn sie die Kosten der untergebrachten Person nicht auferlegt. Es ist also ein aktives Tätigwerden erforderlich, um nicht Kostenträger zu bleiben.

Weitere Voraussetzung für die Auferlegung von Kosten ist, dass nicht soweit „Sozialversicherungsträger“, gemeint sind wohl „Sozialleistungsträger“ (Grundsicherungsträger nach SGB II u. SGB XII), zur Kostentragung verpflichtet sind.

Es bleibt unklar, ob durch diese Ergänzung es bei der bisherigen Regelung, dass während einer Langzeitbeurlaubung primär die Sozialleistungsträger zuständig sind, verbleiben soll. Ist eine untergebrachte Person während der Langzeitbeurlaubung nicht hilfebedürftig, da sie z.B. ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit generiert, bestünde ohnehin kein Leistungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger. Es stellt sich dann die dogmatische Frage, weshalb der MRV dieser Person Kosten auferlegen soll, die diese ohnehin originär zu tragen hätte. Nach bisheriger Praxis sind die Patientinnen und Patienten nämlich jeweils Schuldner aus den für den eigenen Wohnraum abzuschließenden Mietverträgen. In diesem Schuldverhältnis kann die MRV-Behörde der untergebrachten Person nichts „auferlegen“. Es stellt sich deshalb die Frage, ob § 57 Abs. 5 eine mittelbare Verpflichtung der MRV-Behörde enthält, als Mieter aufzutreten und die Wohnung der untergebrachten Person „unter Auferlegung der Kosten“ zur Verfügung zu stellen.

Die Regelung sollte deshalb sprachlich derart geändert werden, dass nicht die Gefahr besteht, dass der Maßregelvollzug originär Kostenträger der Kosten der Langzeitbeurlaubung wird. Es sei denn, der Gesetzgeber verfolgt gerade eben jene Absicht. Dann muss ihm jedoch bewusst sein, dass dies erhebliche Mehrkosten (im Bereich des MRV) zur Folge haben wird, da diese Kosten derzeit von den Jobcentern getragen werden, soweit eine Hilfsbedürftigkeit besteht. Dies ist beachtlich, weil die Grundsicherung nach dem SGB II aus Bundesmitteln finanziert wird, während der MRV aus Landesmitteln finanziert wird. Das Land würde sich also zusätzliche Kosten auferlegen, die nach bisherigem Recht über die Zuständigkeit der Jobcenter aus Bundesmitteln finanziert werden.

Zuletzt sei aber noch auf das Rechtsprechungsrisiko hingewiesen, dass dem vor dem BSG anhängigem Verfahren innewohnt. Würde das BSG den Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 4 SGB II für langzeitbeurlaubte Patientinnen und Patienten entgegen hiesiger Erwartungen bestätigen, wäre der Maßregelvollzug automatisch originärer Kostenträger, wenn die untergebrachten Personen kein Einkommen generieren können.

PRIOR 15) Zu § 62 (Übergangsvorschrift)

a) Verweisungsfehler

Die Vorschrift enthält am Ende einen redaktionellen Fehler. Statt des Verweises auf § 60 (Einschränkung von Grundrechten) dürfte richtigerweise § 59 gemeint sein; denn § 59 enthält die Verordnungsermächtigung, auf welche erkennbar Bezug genommen werden soll.

b) Übergangsregelung bzgl. einzelner materieller Regelungen des StrUG

Die Übergangsregelung bezieht sich bisher nur auf die in ihr benannten Verordnungen. Entgegen der Gesetzesbegründung zu § 62, nach der ein nahtloser Übergang sichergestellt sei, ist zumindest eine weitere Übergangsregelung hinsichtlich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StrUG laufender Zwangsbehandlungen (bisher § 17a MRVG) notwendig, da diese ansonsten mit Inkrafttreten des StrUG sämtlich „auf einen Schlag“ auf § 10 StrUG umgestellt werden müssen; mithin wegen rechtlich erforderlicher und organisatorischer Maßnahmen (Richtervorbehalt nach § 10 StrUG) sämtlich zunächst unterbrochen werden müssen. Hier wird deshalb vorgeschlagen, dass § 17a MRVG NRW für die Dauer von bis zu 6 Monaten fort gilt, wenn die Behandlung Zwangsbehandlung bereits vor Inkrafttreten des StrUG durch das Gesundheitsministerium

bewilligt wurde.

PRIO 16) Zu § 63 (Inkrafttreten)

Zwecks Implementierung der umfassenden vollzugsrechtlichen Neuregelung durch das StrUG in den Maßregelvollzugseinrichtungen bleibt dessen Inkrafttreten erst mit drei monatiger Verzögerung nach Verkündung wünschenswert. Erst wenn das Gesetz beschlossen und verkündet wurde, kann sich die Praxis endgültig auf die sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens etwaig ergebenden Änderungen einstellen.

PRIO 17) Nachteilschluss (bislang ohne Regelung)

Es wird Bedarf für eine, bisher nicht vorgesehene, ausdrückliche Rechtsgrundlage für (vollzugsorganisatorischen) allgemeinen Nachteilschluss gesehen. Dieser wird bisher weitgehend praktiziert und bisher in § 3 Abs. 1 S. 5 VO MRVG zumindest als Möglichkeit erwähnt. Die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage könnte z.B. in § 48 erfolgen oder zumindest in der VO nach § 59 Nr. 2. Ein allgemeiner, vollzugsorganisatorischer Nachteilschluss ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage ist rechtlich äußerst bedenklich. Es sollte daher die Gelegenheit der Reform des Maßregelvollzugsrechts zum Anlass genommen werden, eine Rechtsgrundlage innerhalb des StrUG zu verabschieden.

18) Anmerkungen zu sprachlichen Formulierungen im Zusammenhang mit der unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörde im StrUG

Der Sprachgebrauch des StrUG erscheint hinsichtlich der (unteren) vollzugsbehördlichen Zuständigkeiten in einem gewissen Maß uneinheitlich. Dies führt teilweise zu Verständnis- und Auslegungsschwierigkeiten.

Mit Bezug auf die bzw. den jeweils im Wege der Organleihe (§ 53 Abs. 2 S. 1, S. 2) herangezogene Direktorin bzw. Direktor des Landschaftsverbandes nebst deren zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Beschäftigten, kennt das StrUG verschiedene Formulierungen. Neben dem, insoweit unproblematischen Begriff der **Einrichtung**, wenn nur diese gemeint ist, verwendet der Entwurf noch die drei Begriffe

des **Trägers** (§ 48 Abs. 2 S. 2, § 48 Abs. 5, § 51 Abs. 1, § 51 Abs. 5, § 56 Abs. 2 S. 1, § 56 Abs. 6),

der **unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörde**, welche in bestimmtem rechtlichen Kontext **auch** die Einrichtungen (Kliniken) mit meint (§ 53 Abs. 2 S. 1, § 53 Abs. 2 S. 2, § 54 Abs. 1 S. 2) sowie

der **unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörde**, welche in bestimmtem rechtlichen Kontext die Einrichtungen (Kliniken) **nicht** mit meint, sondern vielmehr außerklinische Organisationseinheiten der Landschaftsverbände für den Bereich des Maßregelvollzugs (§ 25 Abs. 2 S. 1, S. 2, § 32 Abs. 3 S. 3, § 53 Abs. 3 S. 1, § 55 Abs. 1 S. 1, § 55 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 (Zuweisung), § 55 Abs. 6 S.1 i.V.m. Abs. 3, Abs. 4 (Verlegung).

Diese unterschiedlichen Formulierungen erscheinen nicht immer schlüssig und bedürfen inhaltlicher und redaktioneller Überprüfung. Ausgangspunkt der entsprechenden Erwägung ist folgender:

Rechtsdogmatisch und systematisch bilden die Maßregelvollzugseinrichtungen und anderweitige, mit dem Maßregelvollzug befasste Organisationseinheiten der Landschaftsverbände **eine** Behörde; nämlich die Direktorin bzw. der Direktor des Landschaftsverbandes als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde. Innerhalb dieser Behörde bestehen zwar unterschiedliche funktionale Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben. Diese schmälern indes den grundsätzlich einheitlichen Behördencharakter nicht.

In § 55 Abs. 6 S.1 i.V.m. Abs. 3, Abs. 4 ist z.B. ersichtlich gemeint, dass eine außerhalb der Einrichtung bestehende, vom Vollzugsgesetz nicht konstituierte, aber vorausgesetzte Organisationseinheit der unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörde die Entscheidung vornimmt. Tatsächlich verfügen beide Landschaftsverbände über entsprechende fachliche Organisationseinheiten in ihren Hauptverwaltungen, mithin außerhalb ihrer Einrichtungen, um derartige, gesetzlich vorgesehene, Kliniken übergreifende Aufgaben sowie weitere, von den Landschaftsverbänden in eigener Organisationshoheit vorgesehene Aufgaben wahrzunehmen.

Es bedarf insoweit einer redaktionell- inhaltlichen Prüfung sämtlicher Vorschriften auf einen einheitlichen Sprachgebrauch bzw. ggf. klarstellender Änderungen und definitorischer Klarstellungen, evtl. auch in der zentralen Zuständigkeitsregelung des § 53.

III. Zusammenfassung

Der vorgelegte Entwurf ist gelungen, bedarf jedoch teilweiser Korrekturen und Ergänzungen, um den Zielen des Gesetzgebers auch in der praktischen Anwendung gerecht zu werden.

Die vorgenannten Änderungshinweise halten wir für erforderlich, um Unsicherheiten in der Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis zu begegnen. Man mag darüber diskutieren, ob die eine oder andere Klarstellung tatsächlich erforderlich ist, oder ob der gesetzgeberische Wille nicht bereits in der vorliegenden Fassung hinreichend zum Ausdruck kommt. Dennoch bergen sprachliche Ungenauigkeiten oder auch fehlende ausdrückliche Eingriffsgrundlagen „Rechtsprechungsrisiken“. Es ist dann offen, wie die Rechtsprechung eine Vorschrift auslegen wird. Deswegen kann es auch ausreichend sein, Klarstellungen nicht zwangsläufig im Gesetzestext vorzunehmen, sondern die Begründung entsprechend zu konkretisieren.

Teilweise vertreten wir jedoch auch eine andere Auffassung bzgl. einzelner Regelungen, insbesondere im Bereich einer Übergangsregelung bzw. Inkrafttretensfrist oder aber auch der Verkürzung der Erlaubnisfrist bei besonderen Sicherheitsmaßnahmen gem. § 32 StrUG.

Vor diesem Hintergrund sehen wir bzgl. der Anmerkungen zu den Ziffern 1 (Digitalisierung und Dokumentationspflichten), 8 (anlasslose Kontrollen), 9 (Erlaubniserteilung bei Absonderungen und der diesem Verfahren zu Grunde liegenden 48-Stunden-Frist), 10 (Notkompetenz einer Fesselung bei Gefahr im Verzug), 15 (Übergangsvorschrift zum bisherigen Zwangsbehandlungsrecht), 16 (Inkrafttreten) sowie 17 (Organisatorischer Nachteilschluss) eine besondere Priorität, den Gesetzesentwurf zu verändern.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Löb

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe



Ulrike Lubek

Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland